

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz hat auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten der Großen Kreisstadt Görlitz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die kurzzeitige Überlassung und Benutzung von Sportstätten, Aulen und Räumen in Schulen in der Stadt Görlitz (Anlage 1).

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind Einwohner der Stadt Görlitz und ihnen gleichgestellte juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 5 SächsGemO.
2. Andere Nutzungen durch weitere Nutzergruppen bzw. andere als in Absatz 1 genannten Nutzerkreise können im Rahmen von Einzelveranstaltungen zugelassen werden.

§ 3 Nutzung von Schulräumen

1. Räume in Schulen dienen vorrangig schulischen Zwecken.
2. Die Räume in Schulen können als öffentliche Einrichtung in der unterrichtsfreien Zeit zur Nutzung auf schriftlichen Antrag an andere Nutzer im Sinne § 2 vergeben werden.
3. Die Nutzung der Fachkabinette in den Schulen (z.B. Biologie-, Chemie-, Computer-, Kunst- und Physikräume usw.) ist nicht möglich.

§ 4 Nutzung von Sportstätten

1. Sportplätze, Sporthallen und Turnhallen dienen vorrangig schulischen Zwecken.
2. Die Sportstätten können als öffentliche Einrichtung in der unterrichtsfreien Zeit zur Nutzung auf schriftlichen Antrag an andere Nutzer im Sinne § 2 für sportliche Zwecke vergeben werden. In Ausnahmefällen sind andere Nutzungen im Einzelfall genehmigungsfähig.
3. Die Nutzung von Teilflächen der Sportstätten ist möglich.

§ 5 Nutzungszeiten und Nutzungszeiträume

1. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt für eine einmalige Nutzung (Einzelnutzung) oder in festgelegten Zeiträumen als Nutzung im Tages-, Wochen- oder Monatsrhythmus während des Zeitraumes eines Schuljahres (Dauernutzung).

2. Die Nutzung der Schulräume, Sporthallen und Sportplätze ist täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich, wenn nicht aus Gründen des Lärmschutzes eine abweichende Nutzungszeit für die jeweilige Sportstätte bzw. Schule festgesetzt ist. Erweiternde Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf oder erheblichem öffentlichen Interesse genehmigt werden.
3. Das Betreten der Sportstätte, der Schule ist nur innerhalb der genehmigten Nutzungszeit gestattet. Zeiten für Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Umkleidezeiten, Duschzeiten usw. liegen innerhalb der genehmigten Nutzungszeit und sind entgeltpflichtig.
4. Die Nutzung der Sportstätten und Schulen ist während der Weihnachts- und Sommerferien und an allen im Freistaat Sachsen gültigen Feiertagen grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung der Sportstätten im Ausnahmefall für Punktspiele, Turniere und Wettkämpfe auch an Feiertagen nach gesonderter, begründeter, schriftlicher Beantragung möglich.
6. Abweichend zu Absatz 4 ist die Nutzung der Sportstätten und Schulen im Ausnahmefall für Punktspiele, Turniere, Wettkämpfe, mehrtägige Trainingslager, Kongresse und Tagungen auch in den Sommerferien nach gesonderter, schriftlicher Beantragung möglich.

§ 6

Nutzungszuweisung / Antragsverfahren

1. Die Benutzung der Schulen und Sportstätten bedarf der schriftlichen Zuweisung der Stadtverwaltung Görlitz bzw. des Abschlusses eines Nutzungsvertrags.
2. Antragsteller sind für die Schulen die Schulleiter bzw. deren Stellvertreter, für Vereine der Vereinsvorsitzende, Geschäftsführer, Präsident bzw. Vertretungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte gemäß § 2 dieser Ordnung für alle anderen Antragsteller.
3. Anträge sind schriftlich an die Stadt Görlitz, Amt für Jugend, Schule und Sport, Soziales zu stellen. Im Antrag sind der Antragsteller, der Nutzungszweck (inkl. Nennung der Sportart), das zu nutzende Objekt, die voraussichtliche Anzahl der Nutzer, der Übungsleiter/Lehrer sowie die Nutzungszeit zu benennen. Vordrucke für die Antragsstellung stehen unter www.goerlitz.de zur Verfügung oder können im Amt für Jugend, Schule und Sport, Soziales abgeholt werden.
4. Anträge für die Dauernutzung, Trainingsbelegung für einen Schuljahreszeitraum sind bis zum 31.05. des vorherigen Schuljahrs zu stellen.
5. Anträge für die Wochenendnutzung, Wettkampfbelegung sind bis zum 31.07. des vorherigen Schuljahres zu stellen.
6. Anträge für die kurzfristige einmalige und mehrmalige zyklische Nutzung sind 14 Tage vor Nutzungsbeginn zu stellen.
7. Zur Wahrung der Fristen ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Görlitz maßgeblich.
8. Nicht fristgerecht eingereichte Nutzungsanträge werden nachrangig bearbeitet.
9. Abweichend von Absatz 7 sind die Nutzungsanträge für Punktspiele der unterschiedlichen Ligen zu betrachten, da die Spielansetzungen durch die Ligen häufig erst nach dem regulären Abgabetermin festgelegt werden.
10. Die letztendliche Entscheidung zur Nutzung liegt beim Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales.

§ 7

Laufzeit der Nutzungszuweisungen

1. Die Dauernutzungsgenehmigungen für zyklische Nutzungen werden für den Zeitraum eines Schuljahres erteilt und enden automatisch mit dem Beginn der Sommerferien an Schulen im Freistaat Sachsen.
2. Alle weiteren Nutzungsgenehmigungen enden automatisch mit dem Ablauf der jeweiligen Nutzungstermine.
3. Aus vergangenen Nutzungszuweisungen lässt sich kein Anrecht auf zukünftige Nutzungszuweisungen für bestimmte Nutzungszeiten oder Nutzungsobjekte ableiten.

§ 8

Vergabegrundsätze, Vergabeverfahren

1. Der Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Görlitz hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.
2. Die Nutzungszuweisung der Schulen zu einzelnen Sportstätten erfolgt anhand der eingereichten Unterrichtsplanungen in einem zweistufigen Zuweisungsverfahren mit einer Grobplanung zum 31.05. des vorherigen Schuljahres und der abschließenden Feinplanung zum Schuljahresbeginn.
3. Die weitere Zuweisung zur Nutzung erfolgt im Grundsatz in nachstehender Rangfolge:
 - a. Veranstaltungen der Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft,
 - b. Schulsport von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, welche ihren Standort in der Stadt Görlitz haben,
 - c. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Sportvereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Görlitz haben, der überwiegende Teil der Mitglieder (> 50%) in Görlitz wohnhaft ist und der Sportverein Mitglied im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. ist,
 - d. Kinder- und Jugendgruppen haben im Vereinssport Vorrang vor Erwachsenengruppen,
 - e. höhere Spielklassen haben Vorrang vor niedrigeren Spielklassen,
 - f. sonstige Nutzungen von gemeinnützigen Vereinen und von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, welche ihren Standort in der Stadt Görlitz haben,
 - g. sonstige Veranstaltungen von allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, welche ihren Standort in der Stadt Görlitz haben,
 - h. sonstige Nutzungen von Nutzungsberechtigten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung,
 - i. Trainings- und Wettkampfsport gemeinnütziger Vereine, welchen ihren Vereinssitz nicht in der Stadt Görlitz haben,
 - j. sonstige Nutzungen.
4. Genehmigte Nutzungen/Nutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
5. Wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Görlitz an einzelnen Nutzungen besteht, kann von der Rangfolge nach Absatz 1 und 3 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
6. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten werden Antragsteller, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsentgelte für Sportstätten im Rückstand stehen, entweder nachrangig berücksichtigt oder ganz von der Vergabe ausgeschlossen.
7. Mit der Zulassung zur Nutzung erhält der Nutzer die für das Betreten der Sportstätte oder Schule erforderlichen Schlüssel oder Transponder, die von der Stadtverwaltung Görlitz ausgehändigt werden. Es wird max. ein Schlüssel/Transponder pro Nutzungszeit ausgegeben. Hat ein Trainer mehrere unterschiedliche Nutzungszeiten, erhält er im Falle der gleichen Nutzungsstätte keine zusätzlichen Schlüssel/Transponder. Wenn es sich nur um Nutzungsstätten mit elektronischer Schließung handelt, wird nur ein Transponder für alle genutzten Objekte ausgehändigt. Die Schlüssel/Transponder sind unaufgefordert am Nutzungsende bzw. Schuljahresende wieder an die Stadtverwaltung Görlitz zurückzugeben. Die Nutzung der Schlüssel und Transponder unterliegt der Schlüsselordnung der Stadt Görlitz.

8. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel nach Absatz 7 ist nicht zulässig. Die Stadt Görlitz kann nach vorheriger Ankündigung vom Nutzer die Vorlage von allen dem Nutzer zur Verfügung gestellten Zugangsmitteln verlangen. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust eines Zugangsmittels sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Stadt Görlitz.
9. Veranstaltungen und Werbung von Parteien und Wählervereinigungen werden in Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz zur Wahrung der politischen Neutralität nicht zugelassen. Ausgenommen sind Angebote in Verantwortung des Schulleiters zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages.
10. Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen und Sportstätten ausgeschlossen.
11. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Sportstätten besteht nicht.

§ 9

Nutzungsentgelte

1. Für die Nutzung von Sportstätten, Aulen und Unterrichtsräumen in Schulen werden von der Stadt Görlitz Entgelte erhoben.
2. Die Höhe der Regelentgelte und der ermäßigten Entgelte gemäß Abs. 7 und 8 richtet sich nach Anlage 2 dieser Ordnung. Diese werden wiederkehrend für direkte Kosten der Einrichtung im Falle von Betriebskostenerhöhungen angepasst.
3. Entgeltpflichtiger ist der Nutzer, auf dessen genehmigten Antrag die Nutzung erfolgt.
- 4 Die Entgeltabrechnung erfolgt für Nutzer mit einem Überlassungsvertrag für Dauer- und Einzelnutzungen im Halbjahresrhythmus zum 30.06. und 31.12. Bei Nutzern ohne Überlassungsvertrag werden die Entgelte 14 Tage nach Nutzung fällig. Ab 01.01.2023 erfolgt die Abrechnung anteilig als monatliche Vorauszahlung auf die beantragten Gesamtnutzungszeiten. Die Vorauszahlungen werden mit den tatsächlich angefallenen Nutzungsentgelten bei einer Spitzabrechnung zum 31.12. und 30.06. verrechnet. Etwaige Rückzahlungen oder Nachzahlungen sind 14 Tage nach Zugang der Spitzabrechnung fällig. Etwaige Guthaben stellen keinen Zuschuss der Stadt dar.
5. Die Berechnung der Nutzungsentgelte erfolgt je angefangener viertel Stunde bei genehmigten Nutzungszeiten und entspricht einem Viertel des vollen Stundenentgeltes.
6. Bei Überschreitungen der genehmigten Nutzungszeit erfolgt die Nachberechnung je angefangener halben Stunde. Entgelte die aus Nutzungszeitüberziehungen resultieren, werden mit dem Regelentgelt berechnet.
7. Für folgende Nutzungen wird ein ermäßigtes Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben:
 - a. **Ermäßigtes Entgelt 1**
Bereitstellung kommunaler Sportstätten und Aulen für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Görlitz, die die Sporteinrichtung projektbezogen für Kinder- oder Jugend- oder Behindertenarbeit nutzen.
 - b. **Ermäßigtes Entgelt 2**
Bereitstellung kommunaler Sportstätten und Aulen für Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Sportvereinen, welche ihren Vereinssitz in der Stadt Görlitz haben, der überwiegende Teil der Mitglieder (> 50%) in Görlitz wohnhaft ist und der Sportverein Mitglied im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. ist.
 - c. **Ermäßigtes Entgelt 3**
Bereitstellung von Sportstätten und Aulen für vom Landessportbund anerkannte Talentfördergruppen (TFG) und Landesleistungsstützpunkte (LSP) Görlitzer Sportvereine oder im Gebiet der Stadt Görlitz gelegene TFG und LSP, die diese für den zusätzlichen Trainingsaufwand nutzen und vom Oberlausitzer Kreissportbundes empfohlen worden sind.

8. Für folgende Nutzungen wird kein Entgelt erhoben:

- a. Schulsport und Veranstaltungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Görlitz,
- b. Sport und Veranstaltungen im Rahmen des Dienstsportes von Mitarbeitern der Stadt Görlitz und sonstige Veranstaltungen der Stadt Görlitz,
- c. praktische Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Jugendleitern für gemeinnützige Sportvereine, die ihren Vereinssitz in der Stadt Görlitz haben.

§ 10

Abmeldung von Nutzungen, Rücktritt des Nutzers

1. Abmeldungen von Nutzungszeiten müssen zwingend in schriftlicher Form vom Antragssteller erfolgen.
2. Werden Einzelnutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung:
 - a. bis 1 Monat vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig,
 - b. bis 14 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig,
 - c. bei weniger als 14 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 100% des Entgelts fällig.
3. Werden Dauernutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung:
 - a. bis 14 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig,
 - b. bei weniger als 14 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig.
4. Unabhängig der Fristen in Absatz 2 und 3 kann eine Ermäßigung um 100% des Nutzungsentgeltes für noch nicht durchgeführte Nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.
5. Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 2 und 3 zählt jeweils das Eingangsdatum der Abmeldung bei der Stadt Görlitz.

§ 11

Widerruf / Vertragsanpassung / Kündigung

1. Die Stadt kann erteilte Nutzungsgenehmigungen oder Zuweisungen ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Räume, Sportanlagen, Sportarten oder Benutzungszeiten zurücknehmen bzw. öffentlich-rechtliche Verträge kündigen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.
2. Die Stadt kann eine Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist unter anderem widerrufen bzw. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere kündigen, wenn
 - a. der Nutzer den überlassenen Raum in der Schule bzw. die Sportstätte trotz schriftlicher Abmahnung abweichend von der genehmigten Nutzung bzw. zuweisungswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gegen eine Nutzungsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist.
 - b. der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat im Verzug befindet.
 - c. die Anzahl der nutzenden Personen deutlich von der Trainingsgruppengröße abweicht und die Nutzung deshalb nicht mehr angemessen scheint.
 - d. unaufschiebbarer Eigenbedarf der Schulen bzw. der Stadt für andere Verwaltungsaufgaben eintritt z.B. bei Wahlen, Schulauslagerungen usw.
 - e. die Sportstätte nicht mehr durch die Stadt Görlitz betrieben wird.
 - f. Sperrungen auf Grund baulicher und sonstiger Maßnahmen notwendig sind (Sanierungs-, Erhaltungsarbeiten, Wartung, Sonder- oder Grundreinigung).

3. Vertragsanpassung bzw. Kündigung richten sich nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach hat jede Vertragspartei das Recht, eine Anpassung des Vertragsinhaltes zu verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten am ursprünglichen Vertragsinhalt nicht zuzumuten ist. Ist eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder der Vertragspartei nicht zuzumuten, kann der Vertragspartner den Vertrag kündigen.
4. Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
5. Der Widerruf der Nutzungsgenehmigung, der Zuweisung bzw. die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
6. Die Kündigung nach den Absätzen 1 und 4 zum Monatsende ist spätestens bis zum 3. Werktag des betreffenden Kalendermonats zuzustellen.

§ 12

Art und Umfang der Nutzung

1. Der überlassene Unterrichtsraum bzw. die Sportstätte darf nur für den in der Zuweisung bzw. im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.
2. Auf bzw. in Sportstätten darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Sportstätte eingerichtet bzw. geeignet ist. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung von Außensportanlagen - insbesondere von Rasenflächen - zeitweilig zu beschränken oder zu sperren, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

§ 13

Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
 - a. zuständige Mitarbeiter der Stadt Görlitz,
 - b. Schulleiter bzw. Lehrer und Übungsleiter in den jeweiligen Sportstätten,
 - c. durch die Stadt Görlitz beauftragte Personen.
2. Die Personen aus Absatz 1 üben das Hausrecht auf dem gesamten Grundstück der jeweiligen Sportstätte und Schule aus. Diese sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Bestimmungen einzelne Personen von der Nutzung des Objektes auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung, Nutzung am Nutzungstage zu untersagen. Den Anweisungen der hausrechtsausübenden Person ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Die Personen nach Absatz 1 a und 1 c, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, die Sportstätte jederzeit zu betreten.

§ 14

Anzeigepflichtige Änderungen

1. Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales unverzüglich, spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin, schriftlich zu Protokoll mitzuteilen.
2. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Nutzers dem Amt für Jugend, Schule & Sport, Soziales schriftlich mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales.

§ 15
Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer und der Antragsteller haften der Stadt Görlitz für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Schäden. Nutzer und Antragsteller können sich der Stadt Görlitz gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet.
2. Zur Abdeckung der Haftung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist auf Verlangen der Stadt Görlitz nachzuweisen.
3. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler an Gegenständen, Geräten o. ä. zurückzuführen sind.
4. Bei Antragstellung durch Einzelpersonen oder Interessengemeinschaften werden Einzelverträge mit jedem Nutzer abgeschlossen. Absätze 2 und 3 gelten für den einzelnen Nutzer entsprechend.

§ 16
Haftungsausschluss und Freihalten der Stadt Görlitz

1. Eine Haftung der Stadt Görlitz sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern, Nutzern sowie Teilnehmern und Zuschauern der Veranstaltung aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Stadt Görlitz haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände gestohlen oder beschädigt werden.
3. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Stadt Görlitz zu vertretende Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
4. Auf diesen Haftungsausschluss sollen im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume in Schulen bzw. Sportstätte und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar und unmittelbar gegen die Stadt Görlitz geltend machen.

§ 17
Meldepflichtige Veranstaltungen

Das Überlassen von Räumen in Schulen bzw. Sportstätten schließt die gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. (GEMA, Ausschank etc.)

§ 18
Einrichtungen und Geräte

1. Gebäude und Anlagen der Schule bzw. Sportstätte einschließlich der Zugangswege zu den Räumen bzw. der Sportstätte sowie Einrichtungen und Geräte der Räume bzw. Sportstätte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Etwa benutzte Arbeitshilfen bzw. Geräte sind nach Gebrauch an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem städtischen Personal zu übergeben.
2. Von Nutzern der Räume bzw. Sportstätte mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen bzw. an einem zugewiesenen Platz abzustellen.
3. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen, Reckstangen sind abzunehmen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzuheben und festzustellen.

§ 19

Gegenstände der Nutzer

1. Gegenstände dürfen vom Nutzer mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Görlitz, Amt für Jugend, Schule und Sport, Soziales in die Schulen und Sportstätten eingebracht und dort verwahrt werden.
2. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb in der Schule bzw. Sportstätte nicht stören oder gefährden. Schäden und Mängel an nutzeigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die defekten und schadhafte Gegenstände durch den Eigentümer bzw. Nutzer aus der Sportstätte sofort zu entfernen.
3. Für den verkehrssicheren Zustand der Geräte, die vom Nutzer eingebracht worden sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn die Einbringung genehmigt worden ist. Den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung müssen die eingebrachten Gegenstände genügen. Unterlagen von erforderlichen Wartungen und Prüfungen sind auf Anforderung der Stadt Görlitz vorzulegen.
4. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Gegenstände von Nutzern sind eindeutig zu kennzeichnen, sodass diese dem jeweiligen Nutzer zuzuordnen sind.
6. Gegenstände, welche nicht binnen 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Görlitz aus den Sportstätten bzw. Schulräumen entfernt werden, werden für den Nutzer kostenpflichtig entsorgt.
7. Elektrische Gegenstände müssen den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes hinsichtlich der einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen. Das Prüfungsprotokoll der ortsveränderlichen elektrischen Geräte ist durch den Nutzer bzw. Eigentümer jährlich nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 20

Aufsichtspflicht

1. Während der gesamten Nutzungszeit obliegt die Aufsichtspflicht in den Räumen der Schule bzw. in der gesamten Sportstätte dem Nutzer. Hierzu zählen auch die Umkleiden, Sanitärbereiche, Nebenräume und das Außengelände.
2. Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit von verantwortlichen Aufsichts- bzw. Betreuungspersonen (Leiter/Trainer/Übungsleiter) stattfinden. Die Aufsichts- bzw. Betreuungspersonen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
3. Der Leiter der Veranstaltung in Räumen der Schule bzw. Sportstätte ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten.
4. Die Aufsichts- und Betreuungspersonen sind für den ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau der jeweiligen (Sport-) Geräte verantwortlich.
5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume/Sportstätten in ordentlichem Zustand zu übergeben.
6. Der Leiter der Veranstaltung hat die überlassenen Räume in Schulen bzw. Sportstätten als erster zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen sowie die Beleuchtung gelöscht worden ist.
7. Schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat der Nutzer im Hallenbuch/Platzbuch einen Vermerk zu machen.
8. Jede Nutzung ist durch den jeweils Verantwortlichen im Hallenbuch/Platzbuch mit vollständigen lesbaren Angaben einzutragen.

9. Bei Kinder- und Jugendgruppen ist in Verantwortung des Nutzers eine ausreichende Anzahl an Aufsichts- bzw. Betreuungspersonen zu bestimmen und vorzuhalten.

§ 21

Sicherheitsvorschriften

1. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.
2. Erteilte Auflagen der Stadt Görlitz und die für den Betrieb in der Schule bzw. Sportstätte erlassenen Bestimmungen (z.B. allgemeine und objektbezogene Brandschutzordnung, Hausordnung, Hallenordnung, Platzordnung in der jeweils geltenden Fassung) sind für den Nutzer verbindlich.
3. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, welche sich während der Nutzungszeiten in der Sportstätte aufhalten, über die Inhalte der Überlassungsordnung sowie der Haus-, Hallen- oder Platzordnung belehrt werden.
4. Alle Personen, welche sich in den Sportstätten aufhalten, sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Haus-, Hallen- oder Platzordnung einzuhalten.

§ 22

Besondere Nutzungsregeln

1. Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule bzw. Sportstätte zu unterlassen.
2. Das Gelände der Schule bzw. Sportstätte darf nur mit Genehmigung befahren werden. Auf dem Schulgelände bzw. dem Gelände der Sportstätte dürfen genehmigte Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Trainings mit Musik bzw. Musikveranstaltungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen sind zu beachten.
4. Rauchen in Schul- bzw. Sportstättengebäuden / auf Sportplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Jede Abgabe von Waren zu Erwerbszwecken während der vereinbarten Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales zulässig. Alle aus der Warenabgabe anfallenden Abfälle sind eigenständig und auf eigene Kosten durch den Nutzer zu entsorgen. Bei Großsportveranstaltungen wird zur Eindämmung des Verschmutzungsgrades die Verwendung von Mehrweg- und Einwegmaterial mit Pfand festgelegt.
6. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
7. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.
8. Werbung jeglicher Art auf den Schul- bzw. Sportstättengelände sowie die Kassierung von Eintrittsgeld durch den Nutzer für eine Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Amtes für Jugend, Schule & Sport, Soziales.
9. Für die Absicherung der Ersten Hilfe inkl. Verbandsmaterial bzw. der Medizinischen Dienste ist der Nutzer verantwortlich.

§23

Entgelthanpassung/Umsatzsteuerpflicht

Die Entgelte gemäß Anlage 2 verstehen sich als Nettopreis. Handelt es sich beim jeweiligen Nutzungsverhältnis um einen steuerpflichtigen Vorgang, wird die gültige Umsatzsteuer auf das Entgelt gemäß Anlage 2 aufgeschlagen.

§24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Bestimmungen der „Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulen und Sportstätten der Großen Kreisstadt Görlitz“ treten in dieser Fassung am 01.08.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die „Ordnung für die Überlassung von Räumen in Schulen, von Schulsport- und Sportstätten der Kreisfreien Stadt Görlitz (Überlassungsordnung)“ vom 01.01.1998 und die „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sportanlagen und Bäder sowie Schulräume der Kreisfreien Stadt Görlitz (Entgeltordnung)“ vom 01.05.2005 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz

Anlage 2: Entgelttabelle für die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz (Nettopreisliste)

Görlitz, 24.06.2022

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 07 vom 19. Juli 2022

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1: Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz

Schule	Adresse
August-Moritz-Böttcher Grundschule	Schulstraße 3 02826 Görlitz
Nikolaischule Grundschule Innenstadt am Fischmarkt	Große Wallstr. 19/20 02826 Görlitz Fischmarkt 11/12 02826 Görlitz
Melanchthon-Grundschule	Melanchthonstraße 34 02826 Görlitz
Grundschule Weinhübel	Jonas-Cohn-Straße 63 02827 Görlitz
Diesterwegschule	Paul-Taubadel-Straße 3 02827 Görlitz
Grundschule Königshufen	Windmühlenweg 6/8 02828 Görlitz
Oberschule Innenstadt	Elisabethstraße 13 02826 Görlitz
Melanchthon-Oberschule	Melanchthonstraße 35 02826 Görlitz
Oberschule Rauschwalde	Eibenweg 1 02827 Görlitz
Scultetus-Oberschule	Schlesische Straße 50 02828 Görlitz
Joliot-Curie-Gymnasium	Wilhelmsplatz 5 02826 Görlitz
Augustum-Annen-Gymnasium (Haus Augustum)	Klosterplatz 20 02826 Görlitz
Augustum-Annen-Gymnasium (Haus Anne)	Annengasse 4 02826 Görlitz
Förderzentrum „Mira Lobe“ Fachbereich Lernen	Windmühlenweg 4 02828 Görlitz
Förderzentrum „Mira Lobe“ Fachbereich Sprache	Paul-Taubadel-Straße 3 02827 Görlitz
Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Jahnstraße 17 02828 Görlitz
Verkehrsgarten	Zittauer Straße 02826 Görlitz

Sportstätte	Adresse
Jahnsporthalle	Kummerau 7 02826 Görlitz
Sporthalle Rauschwalde	Diesterwegplatz 8 02827 Görlitz
Sporthalle Windmühlenweg	Windmühlenweg 8 02828 Görlitz
Emil-von-Schenckendorff Sporthalle	Hugo-Keller-Straße 15/16 02826 Görlitz
Turnhalle der August-Moritz-Böttcher Grundschule	Schulstraße 3 02826 Görlitz
Turnhalle der Grundschule Innenstadt	Fischmarkt 11/12 02826 Görlitz
Turnhalle der Grundschule Weinhübel	Jonas-Cohn-Straße 63 02827 Görlitz
Turnhalle der Diesterwegschule Grundschule	Paul-Taubadel-Straße 3 02827 Görlitz
Turnhalle der Melanchthon-Schule Oberschule	Melanchthonstraße 35 02826 Görlitz
Turnhalle der Scultetus-Oberschule	Schlesische Straße 50 02828 Görlitz
Turnhalle Landheimstraße	Landheimstraße 7 02827 Görlitz
Turnhalle Erich-Weinert-Straße	Erich-Weinert-Straße 30 02827 Görlitz
Turnhalle im Augustum-Annen-Gymnasium (Haus Augustum)	Klosterplatz 20 02826 Görlitz
Funktionsgebäude des Sportzentrums Hagenwerder	An der alten F 99 02827 Görlitz OT Hagenwerder
Sportplatz Hagenwerder	An der alten F 99 02827 Görlitz OT Hagenwerder
Stadion der Freundschaft	Zittauer Straße 89 02827 Görlitz
Sportplatz Biesnitz	Friesenstraße 35 02827 Görlitz
Sportplatz Eiswiese	Biesnitzer Straße 55 02827 Görlitz
Sportplatz Ludwigsdorf	Zum Sportplatz 9 02828 Görlitz OT Ludwigsdorf

Anlage 2: Entgelttabelle für die Nutzung von Schulen und Sportstätten der Stadt Görlitz - Nettopreistabelle

1. Sporthallen (Einfeldhallen)	Zeit- einheit	Entgelt*	Entgelt1*	Entgelt2*	Entgelt3*
		Regel- entgelt	Ermäßigt	Ermäßigt	Ermäßigt
1.1. Kategorie 1 (kleine Hallen) August-Moritz-Böttcher Grundschule Grundschule Innenstadt am Fischmarkt Diesterwegschule Melanchthonschulen, Grundschule / Oberschule Augustum-Annen-Gymnasium – Haus Augustum Grundschule Weinhübel	pro Std.	20,00	14,00	3,20	0,20
1.2. Kategorie 2 (große Hallen) Turnhalle Landheimstraße Turnhalle Erich-Weinert-Straße Turnhalle der Scultetus-Oberschule	pro Std.	25,00	17,50	4,00	0,25
2. Sporthallen (Zwei- und Dreifeldhallen)					
2.1. Sporthalle Windmühlenweg (ganze Halle) Sporthalle Windmühlenweg (halbe Halle) Sporthalle Windmühlenweg – Mehrzweckraum Sporthalle Rauschwalde (ganze Halle) Sporthalle Rauschwalde (halbe Halle) Sporthalle Rauschwalde – Mehrzweckraum Sporthalle Rauschwalde – Foyer Emil-von-Schenckendorff Sporthalle (ganze Halle) Emil-von-Schenckendorff Sporthalle (halbe Halle)	pro Std.	50,00 25,00 10,00 50,00 25,00 10,00 10,00 50,00 25,00	35,00 17,50 7,00 35,00 17,50 7,00 7,00 35,00 17,50	8,00 4,00 1,60 8,00 4,00 1,60 1,60 8,00 4,00	0,50 0,25 0,10 0,50 0,25 0,10 0,10 0,50 0,25
2.2. Jahnsporthalle ganze Sporthalle drittel Halle Foyer	pro Std.	75,00 25,00 10,00	52,50 17,50 7,00	12,00 4,00 1,60	0,75 0,25 0,10
3. Aulen, Unterrichtsräume usw.					
3.1. Unterrichtsraum August-Moritz-Böttcher Grundschule Nikolaischule Grundschule Innenstadt am Fischmarkt Grundschule Weinhübel Diesterwegschule / Sprachheilschule Grundschule Königshufen Oberschule Innenstadt Melanchthonschulen, Grundschule / Oberschule Oberschule Rauschwalde Scultetus-Oberschule Joliot – Curie – Gymnasium Augustum-Annen-Gymnasium Förderschulzentrum „Mira Lobe“ Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule	pro Std.	5,00			

3.2.	Aulen	1. - 4. h Nutzungsstunde ab 5. h Nutzung	pro Std. pro Tag	20,00 100,00	14,00** 70,00**	3,20** 16,00**	0,20** 1,00**
		Grundschule Innenstadt am Fischmarkt Oberschule Innenstadt Augustum - Annen - Gymnasium Haus Anne / Annenkapelle Haus Augustum Joliot – Curie – Gymnasium					
4. Sportplätze							
4.1.	Sportplatz Eiswiese		pro Std.				
	Kunstrasenplatz (ganz)			50,00	35,00	8,00	0,50
	Kunstrasenplatz (Halbfeld)			25,00	17,50	4,00	0,25
4.2.	Sportplätze an/zu Schulen						
	Jahnsportplatz			16,00	11,20	2,56	0,16
	Sportplatz Hirschwinkel			16,00	11,20	2,56	0,16
4.3.	Sportplatz Biesnitz						
	Rasenplatz (ganz)			60,00	42,00	9,20	0,60
	Rasenplatz (Halbfeld)			30,00	21,00	4,60	0,30
	Trainingsgarten			35,00	24,50	5,60	0,35
	Faustballanlage (2 Felder)			30,00	21,00	4,80	0,30
	Faustballanlage (1 Feld)			15,00	10,50	2,40	0,15
	Hartplatz (ganz)			35,00	24,50	5,60	0,35
	Hartplatz (Halbfeld)			17,50	12,25	2,80	0,18
	Volleyballanlage			10,00	7,00	1,60	0,10
	Leichtathletikanlage			16,00	11,20	2,56	0,16
	Hartplatz Faustball			10,00	7,00	1,60	0,10
4.4.	Sportplatz Ludwigsdorf						
	Rasenplatz (ganz)			60,00	42,00	9,20	0,60
	Rasenplatz (Halbfeld)			30,00	21,00	4,60	0,30
	Hartplatz (klein)			17,50	12,25	2,80	0,18
4.5.	Stadion der Freundschaft						
	Rasenplatz (ganz) – Feld 1 & 3			60,00	42,00	9,20	0,60
	Rasenplatz (Halbfeld) – Feld 1 & 3			30,00	21,00	4,60	0,30
	Leichtathletikanlage			16,00	11,20	2,56	0,16
	Hartplatz (ganz) – Feld 2			35,00	24,50	5,60	0,35
	Hartplatz (Halbfeld) – Feld 2			17,50	12,25	2,80	0,18
	Bogenschießanlage			11,00	7,70	1,76	0,11
4.6.	Sportzentrum Hagenwerder						
	Rasenplatz (ganz)			60,00	42,00	9,20	0,60
	Rasenplatz (Halbfeld)			30,00	21,00	4,60	0,30
	Billardraum			5,00	3,50	0,80	0,05
	Judoraum			5,00	3,50	0,80	0,05
	Kegelbahn 1-6, je Bahn			4,00	2,80	0,64	0,04

5. Weitere Nutzungen		Entgelt*
		Regelentgelt
5.1. Verkehrsgarten	pro Std.	3,00
5.2. Benutzung von Dusch- und Waschräumen ohne Nutzung spezieller Sportflächen / Sporthallen (z.B. für Cross, Laufsport u. ä.) oder im Zusammenhang mit der Nutzung von Freiflächen, Neben- oder Außenanlagen, bei City-Läufen o.ä.	pro Std.	25,50
5.3. Übernachtungen in Schulen und Turnhallen (inklusive Dusch- und Waschaumbenutzung sowie Endreinigung)	pro Person	2,50
5.4. Aufstellen von Zelten auf Nebenflächen (Wasser- u. Stromverbrauch pauschal pro Person)	pro Person	2,50
5.5. Besichtigung von Schulen bei Klassentreffen	pro Std.	36,00

*Die Entgelte verstehen sich als Nettopreis. Handelt es sich beim jeweiligen Nutzungsverhältnis um einen steuerpflichtigen Vorgang, wird die gültige Umsatzsteuer auf das Entgelt aufgeschlagen.

**Entgelt 1 und Entgelt 2 sind für sportliche Trainings z.B. Tanztraining in Aulen anzusetzen.